

Scheinselbständigkeit

1. Wie erkennt man, dass ein Auftragnehmer scheinselbständig ist und welche Risiken bestehen für den Auftraggeber bei einer vorliegenden Scheinselbständigkeit?

Eine Scheinselbständigkeit liegt vor, wenn Erwerbstätige dem Grunde nach zwar wie Selbständige behandelt werden, tatsächlich aber wie abhängig Beschäftigte arbeiten.

2. Welche Indizien sprechen für eine abhängige Beschäftigung?

Wenn mindestens **3** der folgenden Kriterien vorliegen, kann fast sicher von einer **abhängigen Beschäftigung** ausgegangen werden:

- die uneingeschränkte Verpflichtung, allen Weisungen des Auftraggebers Folge zu leisten
- die Verpflichtung, bestimmte Arbeitszeiten einzuhalten
- die Verpflichtung, dem Auftraggeber regelmäßig in kurzen Abständen detaillierte Berichte zukommen zu lassen
- die Verpflichtung, in den Räumen des Auftraggebers oder an von ihm bestimmten Orten zu arbeiten
- die Verpflichtung, bestimmte Hard- und Software zu benutzen, sofern damit insbesondere Kontrollmöglichkeiten des Auftraggebers verbunden sind.
- auf Dauer Bindung an nur einen Auftraggeber
- 5/6 des Gesamtumsatzes werden aus der Tätigkeit mit nur einem Auftraggeber erzielt.

3. Welche Kriterien sprechen für eine selbständige Tätigkeit?

- Beschäftigung eigener sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer oder mehrere/r geringfügige/r alternativ Beschäftigte/r mit der Summe über 450 €/Monat
- Durchführung entsprechender Tätigkeiten durch die Mitarbeiter
- Unternehmerisches Auftreten am Markt
- Eigene Kosten für Büro und Nutzung der Informationstechnik
- Erfolgsbezogene Vergütung/Pauschalen/KEINE Stundenabrechnung

4. Welche rechtlichen und damit wirtschaftlichen Risiken sind mit einer im Nachhinein festgestellten Scheinselbständigkeit verbunden?

Wird bei einer Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung oder den Zoll eine Scheinselbständigkeit festgestellt, wird der Auftraggeber rückwirkend zum **Arbeitgeber** des Scheinselbständigen (Auftragnehmers). Der Arbeitgeber muss dann ab Beginn des Vertragsverhältnisses (aber längstens 4 Jahre) **alle** (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) **Sozialversicherungsbeiträge** nachbezahlen. Bemessungsgrundlage für diese Beiträge sind die **Brutto**rechnungsbeiträge, die der Scheinselbständige dem Auftraggeber in Rechnung gestellt hat. Ebenfalls haftet der Auftraggeber für die **nicht abgeführte Lohnsteuer**. Weiterhin macht sich der Auftraggeber wegen Beitragsvorenthaltung strafbar. Es kann auch wegen der fehlenden Lohnversteuerung zu einer leichtfertigen Steuerverkürzung oder einer Steuerhinterziehung kommen.

5. Wie kann man Haftungsrisiken vermeiden?

Verlangen Sie als Auftraggeber von jedem Auftragnehmer immer eine Statusfeststellung!

Die entsprechenden Antragsformulare gibt es auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung.

Praxis-Tipp

- Spätere Umwandlung eines Arbeitsverhältnisses in ein Auftragsverhältnis:
Ein zuvor bestehendes Arbeitsverhältnis kann nicht einfach ohne, dass sich die Zusammenarbeit ändert, in ein selbstständiges Auftragsverhältnis überführt werden. Wenn die Tätigkeit als Auftragnehmer gleich der Tätigkeit als Arbeitnehmer entspricht, spricht dies für eine Scheinselbständigkeit.
- Handelsvertreter/ Selbstständige mit nur einem Auftraggeber:
Ist ein Handelsvertreter sowie auch jeder andere Selbstständige mit nur einem Auftraggeber, als echter Selbständiger eingestuft worden, beschäftigt aber regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, ist er auch als Selbständiger rentenversicherungspflichtig, so die Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VI. Er hat seine Beiträge in vollem Umfang selbst zu zahlen und sich sofort beim zuständigen Rentenversicherungsträger anzumelden.

WICHTIG:

Die Prüfkriterien durch die deutsche Rentenversicherung haben sich dahingehend verändert, dass der Auftragnehmer nicht mehr als Gesamtprüfungsfall angesprochen wird, sondern jedes einzelne Auftragsverhältnis für sich betrachtet werden muss. Das bedeutet, dass ein Auftragnehmer bei mehreren Auftraggebern als selbständiger Unternehmer eingestuft wird und bei anderen Auftraggebern trotzdem als Scheinselbständiger anzusehen ist.

➔ Deshalb ist das Statusverfahren für jedes Auftragsverhältnis getrennt zu überprüfen.